

MUSÉE UNTER LINDEN

Musée Unterlinden – Colmar

Provisorische Hausordnung « für Besucher »

Während der Gesundheitskrise in Zusammenhang mit COVID-19

PRÄAMBEL

ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN HAUSORDNUNG

Vorliegende Hausordnung gilt in vollem Umfang für die Besucher des Musée Unterlinden wie auch für:

- 1) Personen oder Gruppen, denen erlaubt wurde, bestimmte Räumlichkeiten für Sitzungen, Empfänge, Konferenzen, Konzerte, Aufführungen oder verschiedene Feierlichkeiten zu nutzen;
- 2) jede nicht zur Belegschaft gehörende Person, die sich in den Räumlichkeiten des Museums aufhält, auch wenn dies aus beruflichen Gründen geschieht. Zu jedem Zeitpunkt sind diese Personen wie auch die Besucher angehalten, die Anweisungen des Empfangs- und Sicherheitspersonals des Museums und der Feuerwehrleute des Service Départemental d'Incendie et de Secours zu befolgen.

Folgende Räumlichkeiten des Musée Unterlinden sind für das Publikum zugänglich: Eingangsbereich und Museumsshop, die vor den Eintrittskarten-Kontrollstellen liegen, die die hinter den Kontrollstellen liegenden Räume, in denen die ständige Sammlung und die Wechselaustellungen gezeigt werden, Kreuzgang, Pommarium, Saal Louis-Hugot, der große Saal im ehemaligen Stadtbad (Piscine), Café-Restaurant Schongauer.

Wir weisen darauf hin, dass es dem Publikum strengstens untersagt ist,

- jegliches bewegliches oder unbewegliches Eigentum oder jeglichen im Museum aufbewahrten oder hinterlassenen Gegenstand wissentlich oder unwissentlich zu zerstören, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 322-2 des Strafgesetzbuchs wird jeglicher Verstoß geahndet;
- sich außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung im Museum aufzuhalten, gemäß den Bestimmungen von Artikel R 645-13 des Strafgesetzbuchs;
- im Kreuzgang und den Innenräumen des Museums zu rauchen und zu dampfen, gemäß den Bestimmungen von Artikel L 3511-7 der öffentlichen Gesundheitsordnung;
- ein gesichtsbedeckendes Kleidungsstück zu tragen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2010-1192 vom 11. Oktober 2010.

ZUGANGSBEDINGUNGEN

Artikel 1

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen ist das Musée Unterlinden geöffnet:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag von 9 bis 18 Uhr, am ersten Donnerstag des Monats bis 20 Uhr.

(Am 24. und 31. Dezember schließt das Museum um 16 Uhr.)

Am Dienstag sowie am 1. Januar, 1. Mai, 1. November und 25. Dezember ist das Museum geschlossen.

Die Besucher haben ein von der Schongauer-Gesellschaft festgesetztes Eintrittsgeld zu entrichten:

- **Voller Preis:** 13 €
- **Ermäßigter Eintritt:**
 - 11 €: Gruppen, Senioren ab 65 Jahren, Behinderte bis GdB 80 und Arbeitssuchende, die sich als solche ausweisen
 - 8 €: Kinder von 12 bis 17 Jahren, Studierende unter 30 Jahren
 - 35 €: Familienpreis (2 Erwachsene, 2-5 Kinder von 12 bis 17 Jahren)
 - Bei Ermäßigungen muss ein Berechtigungsnachweis vorgelegt werden.
 - In der letzten Öffnungsstunde bietet das Museum eine Besichtigung zum halben Preis an. Eintritt ab 17 Uhr (19 Uhr am ersten Donnerstag des Monats)
- **Freier Eintritt:** Kinder unter 12 Jahren, Schwerbehinderte von GdB 80 bis GdB 100 und ihre Begleiter gegen Vorlage eines Ausweises, Schüler der Schulbehörde Straßburg und des Bundeslandes Baden-Württemberg im Rahmen einer Schülerführung sowie deren Lehrer und Begleiter, Führer-Conférencier gegen Vorlage eines Ausweises, Dominikanerinnen von Orbey, Inhaber einer ICOM-Karte, einer Carte Culture (Université de Haute Alsace und Universität Straßburg), eines Pass Museum Pass, Journalisten und Mitglieder der Schongauer-Gesellschaft (siehe Artikel 3), die sich als solche ausweisen.
- **Pädagogische Hilfen für die Besichtigung:** in mehreren Sprachen verfügbarer Audioguide (2 €, in französischer, deutscher, englischer, italienischer, spanischer, niederländischer, japanischer, mandarin-chinesischer und koreanischer Sprache); interaktive Tablets für Kinder (kostenlos, solange der Vorrat reicht); frei zugängliche Informationsblätter in den Ausstellungsräumen. Sämtliche pädagogische Hilfen werden mit Feuchttüchern regelmäßig gereinigt. Die Saaltexte wurden vorübergehend entfernt und die Multimedia-Tablets stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Artikel 2

Entwertete oder gescannte Eintrittskarten gewähren einen unbegrenzten Zugang am Tag des Kaufs.

Nicht entwertete und nicht gescannte Eintrittskarten sind ein Jahr nach dem Ausgabedatum gültig.

30 Minuten vor Schließung des Museums, also um 17.30 Uhr bzw. um 19.30 Uhr am ersten Donnerstag des Monats, wird der Verkauf von Eintrittskarten eingestellt und Besuchern der Eintritt zur Besichtigung der Sammlungen verwehrt.

Artikel 3

Jedes Mitglied der Schongauer-Gesellschaft, das seine Beitragsverpflichtungen erfüllt hat, ist berechtigt, die Sammlungen der Museums in Begleitung einer Person seiner Wahl gegen Vorlage seiner Mitgliedskarte kostenlos zu besichtigen. Der von der Schongauer-Gesellschaft gestellte Audioguide wird ihm und der Begleitperson kostenlos angeboten.

Die Besucher müssen diese Berechtigungen bei sich tragen, da sie jederzeit aufgefordert werden können, sie vorzulegen.

Artikel 4

Besucher müssen eine vom Kartenverkauf (vor Ort oder online) ausgestellte Eintrittsberechtigung vorlegen, um das Museum zu betreten und sich dort aufzuhalten. Personen, die das Museum aus rein beruflichen Gründen betreten, müssen einen vom Museumspersonal ausgestellten Passierschein vorlegen.

Die Besucher müssen diese Berechtigungen bei sich tragen, da sie jederzeit aufgefordert werden können, sie vorzulegen.

Artikel 5

Das Museum ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, in seiner Gesamtheit zugänglich. Personen, die einen sehr breiten Elektro-Rollstuhl benutzen, stellt das Museum einen manuell betriebenen Rollstuhl zur Verfügung, mit dem sie Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten des Museums haben.

Gegen Hinterlegung eines offiziellen Ausweises wird der Rollstuhl an der Kasse kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach jeder Benutzung wird er sorgfältig desinfiziert.

Article 6

Die Gepäckaufbewahrung ist vorübergehend geschlossen. Nur Regenschirme können ausnahmsweise angenommen werden. Bei Regenwetter wird ein verbindlicher Plastikschatz zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Es ist untersagt, bei Betreten des Museums folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Munition, mit Ausnahme der Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols
- Geräte, die Musik oder Geräusche wiedergeben (Radio, MP3 usw.)
- alkoholische Getränke, Limonaden, Nahrungsmittel
- gefährliche Gegenstände, durch die Personen oder Güter beeinträchtigt werden könnten
- Kunstwerke oder Antiquitäten
- Reproduktionen und Abgüsse
- Tiere, ausgenommen Hunde, die Sehbehinderte begleiten, sofern letztere das Museum allein besuchen, gegen Vorlage des Blindenführhundausweises

Zum Wohle aller Besucher sind Telefongespräche verboten. Wir empfehlen den Flugzeugmodus, mit dem auch Fotos aufgenommen werden können.

Artikel 8

Beschwerden, Beanstandungen und Auskunftersuchen sind an den Konservator des Musée Unterlinden oder den Präsidenten der Schongauer-Gesellschaft – 1 place Unterlinden, F-68000 Colmar – zu richten.

I- VERHALTEN DER BESUCHER

Artikel 9

Nur Besucher, die eine Maske tragen (aus Stoff oder eine chirurgische Maske, die den Spezifikationen des Leitfadens AFNOR Spec S76-001:2020 entspricht), dürfen das Museum betreten. In Ausnahmefällen hält das Museum chirurgische Masken für Besucher bereit, die sich ohne Maske einfinden.

Korrektes Verhalten und schickliche Kleidung sind Pflicht.

Das Museum behält sich das Recht vor, Besuchern, deren Äußerungen oder Verhalten als der Situation nicht angemessen oder respektlos gegenüber Personen erscheinen, den Zugang zu den Räumlichkeiten des Museums zu verwehren oder sie aus letzteren zu verweisen.

Artikel 10

Auf dem Museumsgelände ist das Rauchen, auch von E-Zigaretten, strikt verboten. Es darf nur auf der Terrasse des Cafés Schongauer und im Pommerium geraucht werden, wo zu diesem Zweck Aschenbecher aufgestellt sind.

Im Eingang und in den Gängen darf Wasser aus Plastikflaschen getrunken oder einem Säugling das Fläschchen gegeben werden. Es ist jedoch verboten, auf dem Museumsgelände zu picknicken.

Artikel 11

Es ist verboten:

- das Museum ohne Maske (Stoff- oder chirurgische Maske) zu betreten;
- sich mit Hilfe von Geh- oder Wanderstöcken ohne Gummischutz fortzubewegen (Stöcke mit Gummikappen werden gegen Hinterlegung eines Ausweises ausgeliehen);
- das Museum mit Rucksäcken zu betreten, die größer als die Schablone sind (Rucksäcke, die als Handtasche benutzt werden, müssen vor dem Bauch getragen werden); ebenfalls verboten sind Plastiktüten und Handtaschen, die größer als die Schablone sind;
- die Museumsräume mit einem Zwillingsskinderwagen zu betreten, der breiter als ein Rollstuhl ist;
- die Museumsräume mit einer Kindertrage auf dem Rücken zu betreten, deren Metallgerüst Kunstwerke beschädigen könnte;
- das Museum barfuß zu betreten;
- die Kunstwerke und die Ausstattung zu berühren;
- sich auf die Heizkörper, Vitrinen, Wandleisten und Stützstrukturen für die Kunstwerke zu stützen oder zu setzen;
- Schranken oder andere Vorrichtungen, um eine Distanz zwischen Kunstwerk und Publikum zu gewährleisten, zu missachten;
- Graffiti, Kritzeleien oder Beschmutzungen jeglicher Art anzubringen;
- Papier und Abfall auf den Boden zu werfen;
- die anderen Besucher lautstärke Äußerungen jeglicher Art zu stören;
- den freien Verkehr der anderen Besucher zu beeinträchtigen;
- Druckschriften zu verteilen oder Erhebungen oder Meinungsumfragen auf dem Museumsgelände ohne Sondergenehmigung der Schongauer-Gesellschaft durchzuführen,
- ein Verhalten an den Tag zu legen, das gegen die guten Sitten verstößt;
- zu betteln oder zu hausieren.

Artikel 12

Die Besucher sind angehalten, die gesundheits- und sicherheitstechnischen sowie die dienstlichen Anordnungen des Museumspersonals zu befolgen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anordnungen kann das Museumspersonal denjenigen, der ihnen zuwiderhandelt, zu jedem Zeitpunkt auffordern, ohne Rückerstattung der Eintrittskarte das Museum zu verlassen oder, falls notwendig, die Ordnungskräfte einschalten.

II- BESTIMMUNGEN FÜR GRUPPEN

Artikel 13

Ab 9 Teilnehmern wird von einer Gruppe gesprochen. Gruppen dürfen nicht mehr als 25 Teilnehmer (Führer einbegriffen) zählen.

Artikel 14

Die Preise für Gruppenbesichtigungen werden in Euro inkl. MwSt. angegeben.

Der für den Gruppenbesichtigung zu entrichtende Betrag kann vor dem Besuch, am Tag des Besuchs oder nach Erhalt der Rechnung beglichen werden:

- per Überweisung
- Fernzahlung per Kreditkarte
- bar (nur vor Ort)
- mit französischem Scheck, ausgestellt auf das Musée Unterlinden

Erfolgt die Bezahlung per internationaler Überweisung, werden die Bankgebühren auf den Eintrittsbetrag aufgeschlagen. Gemäß Artikel L.441-6 des Handelsgesetzbuches werden bei Nichtbezahlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist Verzugszinsen von 15% fällig.

Bei späterer Bezahlung legt der Gruppenleiter vor dem Besuch einen Gutschein an der Kasse vor. Letzterer wird je nach tatsächlicher Teilnehmerzahl aktualisiert und vom Gruppenleiter und dem Angestellten des Museums an der Kasse unterzeichnet werden.

Artikel 15

Gruppenführungen werden durchgeführt unter der Leitung von:

- Museumskonservatoren gegen Vorlage ihres Berufsausweises
- vom Colmarer Fremdenverkehrsamt zugelassenen Führern
- vom Musée Unterlinden zugelassenen Führern und Vermittlern
- „Guides-conférenciers“ (Referenten) gegen Vorlage ihres Berufsausweises
- Lehrer, die ihre Schulklassen durch das Museum führen und sich als solche ausweisen
- Personen, deren Kompetenzen von der Schongauer-Gesellschaft anerkannt und genehmigt wurden

All diese Personen verpflichten sich, zu gewährleisten, dass vorliegende Hausordnung eingehalten wird und für Ordnung und Gruppendisziplin zu sorgen, damit die anderen Museumsgäste nicht gestört werden.

Unbefugte Personen dürfen in keinem Fall eine Gruppenführung innerhalb des Museumsgeländes durchführen. Denjenigen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, kann der Zugang zum Museum untersagt werden.

Artikel 16

Schülergruppen, die das Museum besuchen wollen, sind aufgefordert, sich spätestens 8 Tage vor dem gewählten Termin beim Buchungsdienst anzumelden, so dass ein Terminplan erstellt werden kann, um die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Gruppen in den gleichen Gebäudeteilen zu vermeiden.

Die Begleitpersonen sind für die Schüler verantwortlich.

Notizen dürfen im Museum nur mit dem Bleistift ausgeführt werden. Skizzen auf Papier oder Skizzenblocks (max. 40x50 cm) sind erlaubt, sofern sie nicht die anderen Besucher stören oder die Gänge und Sicherheitszugänge blockieren. Es wird empfohlen, dass die Schüler sich auf den Boden setzen, um zu zeichnen.

Artikel 17

Gruppenführungen mit einer Teilnehmerzahl von 9 Personen bis höchstens 25 Personen (Guide inklusiv) müssen im Voraus gebucht werden.

Gruppenführungen (auch Schülergruppen) können ausschließlich unter Verwendung von kostenlos zur Verfügung gestellten Kopfhörern durchgeführt werden, um die anderen Besucher nicht zu stören. Sollten keine Kopfhörer verfügbar sein, behält sich das Musée Unterlinden vor, ein anderes Zeitfenster für die Führung anzubieten.

Nach jeder Benutzung wird das Material systematisch desinfiziert. Die vom Museum gestellten Kopfhörer werden systematisch mit einem Einweg-Schutzbezug für die Ohrmuscheln ausgeteilt.

Eine Gruppe, die über ein solches Audiosystem verfügt, wird aufgefordert, dieses auch zu benutzen.

Artikel 18

Je nach Aufnahmekapazität wie auch aus dienstlichen oder sicherheitstechnischen Gründen können der Buchungsdienst, der Präsident oder die Vizepräsidenten der Schongauer-Gesellschaft und die Museumskonservatoren die Gruppenführungen jederzeit einschränken.

III- FOTOGRAFIEREN, FILMEN, KOPIEREN

Artikel 19

Die in den ständigen Sammlungen gezeigten Kunstwerke können für rein privaten Zwecke fotografiert oder gefilmt werden. Jegliche öffentliche oder kommerzielle Nutzung dieser Aufnahmen ist untersagt. Bei Wechsausstellungen können bestimmte Exponate auf Wunsch ihrer Besitzer Einschränkungen unterliegen.

Es ist verboten, Blitzlicht, Stative, die aufgeklappt mehr als 20 cm messen, oder Selfie-Sticks zu verwenden.

Artikel 20

Journalisten oder Personen, die aus beruflichen Gründen Blitzlicht oder Spezialausrüstungen verwenden, müssen zuvor eine schriftliche Einzelgenehmigung beim Kommunikationsdienst einholen.

Das Museum behält sich grundsätzlich sämtliche Eigentumsrechte vor.

Artikel 21

Für die Erstellung von Kopien von Kunstwerken des Museums muss die schriftliche Einwilligung des Konservatoren eingeholt werden. Deren Nutznießer ist angehalten, die geltenden Vorschriften zu beachten.

IV- SICHERHEIT DER PERSONEN, DER KUNSTWERKE UND DES GEBÄUDES

Artikel 22

Um den Abstandsanforderungen gerecht zu werden, kann das Museum im gesamten Gebäude derzeit nur 200 Besucher gleichzeitig aufnehmen, von denen sich höchstens 60 im Saal des Isenheimer Altars aufhalten dürfen.

Artikel 23

Unfälle, das Unwohlsein eines Besuchers oder jeglicher anderer außergewöhnlicher Vorfall müssen dem am schnellsten erreichbaren Mitarbeiter des Museums (Empfangs- und Wachpersonal) unverzüglich gemeldet werden.

Artikel 24

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, das Gebäude zu evakuieren, sind die Besucher angehalten, den Anweisungen des Wachpersonals Folge zu leisten.

Wird akustischer Alarm ausgelöst, müssen die Besucher das Gebäude unverzüglich verlassen. Dafür begeben sie sich zu den Notausgängen, wobei sie sich an den im Museum ausgehängten Evakuierungsplänen orientieren.

In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Artikel 25

Jeder Besucher, dem zum Zeugen des Diebstahls oder der Beschädigung eines Kunstwerks wie auch jeglicher anderen böswilligen Handlung wird, muss diese dem Empfangs- und Wachpersonal unverzüglich melden.

Artikel 26

Unter außergewöhnlichen Umständen können zu Kontrollzwecken sämtliche Ausgänge gesperrt werden.

Pantxika De Paepe
Chefkonservatorin
Gesellschaft



Thierry Cahn
Präsident der Schongauer-